



Nutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

(Zusatz zum Mietvertrag)

§ 1 Nutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen und Gruppen das Bürgerhaus und die dazugehörigen Einrichtungen. Vereine und Gruppierungen aus der Verbandsgemeinde, die einen erkennbaren Bezug zur Ortsgemeinde haben, werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
2. Über die ständige Benutzung der Vereinsräume sowie über ein Nutzungsentgelt sowohl für die Vereinsräume als auch für den Bürgerhaussaal entscheidet der Gemeinderat.
3. Weiterhin vermietet die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim den Bürgerhaussaal und die dazugehörigen Einrichtungen ausschließlich an ortsansässige Bürgerinnen und Bürger für private Veranstaltungen.
4. Die Nutzung des Bürgerhaussaales für private Veranstaltungen wird durch schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeindeverwaltung und den Mietern geregelt.
5. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen über 21 Jahren.
6. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
7. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung, d. h. die Zimmerlautstärke der Lärmemission ab 22.00 Uhr nicht zu überschreiten. Dies gilt insbesondere für das Abspielen von Musik bzw. Live-Musik.
8. Das Abbrennen von Feuerwerken jeglicher Art ist nicht erlaubt.
9. Der Bürgerhaussaal sowie sämtliche Nebenräume und die Terrasse sind nach § 2 Nichtraucherschutzgesetz rauchfrei zu halten.

§ 2 Haftung

1. Die Benutzer des Bürgerhaussaales und der dazugehörigen Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Eine Beschädigung ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.

2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses und dessen Einrichtungen sowie der Zuwegung zum Bürgerhaus stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung des Bürgerhaussaales und seiner Nebenräume unentgeltlich.
2. Werden bei Veranstaltungen Eintritt oder ähnliche Gebühren (z. B. Gläserzwangpreis, Standgeld, etc.) von den Vereinen oder Gruppierungen verlangt, so beträgt das Nutzungsentgelt **50,00 €** je Veranstaltungstag. Bei diesen Veranstaltungen muss für die Reinigung ein Betrag von **50,00 €** zusätzlich bezahlt werden. Werden Angebote oder Kurse von Vereinen und Gruppierungen durchgeführt, bei denen eine gesonderte Teilnehmergebühr erhoben wird, ist die Summe **in Höhe von 10 %** des vereinnahmten Gesamtbeitrages zu entrichten.
3. Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, der **GEMA** die ihr zustehenden Abgaben zuzuführen.
4. Für die private Nutzung des Bürgerhaussaales beträgt das Nutzungsentgelt für Bürger aus Gau-Bischofsheim **200,00 €** pro Veranstaltungstag zuzüglich der Reinigungskosten von **50,00 €**. Eine Kautions von **250,00 €** muss bei Schlüsselübergabe hinterlegt werden.
5. Nach jeder Nutzung sind alle Räume inkl. Treppenhaus besenrein zu hinterlassen. Geschirr und Gläser sind gespült in die entsprechenden Schränke einzuräumen.
6. Die drei Vereinsräume sollen Gau-Bischofsheimer Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Das Nutzungsentgelt wird dem Kaninchenzuchtverein „P81“, dem Gesangverein „Liederkrantz“, dem Kirchenmusikverein sowie dem Landfrauenverein übertragen. Dafür sind die Räume im übergebenen Zustand zu erhalten, Verbesserungen sind nach Absprache möglich. Für die Nutzung der Vereinsräume wird keine jährliche Kostenpauschale im Voraus erhoben. Der Kaninchenzuchtverein und der Gesangverein zahlen jeweils **100,00 €**, der Kirchenmusikverein **200,00 €**, der Landfrauenverein **100,00 €**. Das Nutzungsrecht kann bis zum 30.11. für das darauffolgende Jahr gekündigt werden, ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 4 Hausrecht

Die Beauftragten der Ortsgemeinde üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist ihnen jederzeit zu gestalten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei unrechtmäßigem Handeln und Nichteinhaltung der Nutzungsordnung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Nutzungsordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Gau-Bischofsheim, 01.01.2025

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
Patric Müller, Ortsbürgermeister

Gemeindeverwaltung
Unterhofstraße 10
55296 Gau-Bischofsheim

Sprechzeiten: mittwochs von 15.00 bis 18.00 Uhr
E-Mail: buerglermeister@gau-bischofsheim.de

Tel.: 06135 / 2880
Fax: 06135 / 80 382
www.gau-bischofsheim.de